

Reglement über das Jugendparlament

vom

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung als Reglement:

Zweck	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für ein Jugendparlament in der Stadt Wil fest.
Ziele	<u>Art. 2</u> ¹ Das Jugendparlament setzt sich für die Anliegen und Interessen der Jugendlichen ein. Es dient der Mitbestimmung der Jugendlichen am politischen Prozess, der Steigerung des politischen Interesses, sowie der politischen Bildung. In demokratischen Prozessen werden Projekte geplant, realisiert und finanziert. ² Im Jugendparlament können Jugendliche den Umgang mit anderen Meinungen üben, zu Themen Stellung nehmen, die öffentliche Rede ausprobieren, soziale Verantwortung wahrnehmen, politische Rechte und Pflichten erlernen und so aktiv die Stadt Wil mitgestalten.
Jugendarbeit	<u>Art. 3</u> Das Jugendparlament wird von der Jugendarbeit Wil begleitet.
Beteiligte Jugendliche	<u>Art. 4</u> ¹ Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche aller Nationen mit Wohnsitz in der Stadt Wil. ² Im Jugendparlament können Jugendliche vom 13. bis 21. Altersjahr mitmachen. Die Teilnahmeberechtigung beginnt und endet in dem Kalenderjahr, in welchem der entsprechende Geburtstag gefeiert wird. ³ Um Mitglied des Jugendparlaments zu werden, ist eine Anmeldung notwendig.
Organisation	<u>Art. 5</u> Innerhalb der nachfolgenden Bestimmungen organisiert sich das Jugendparlament selber. Das Jugendparlament kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Legislatur	<p><u>Art. 6</u> Die Legislatur dauert ein Jahr. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Im Herbst können sich die Jugendlichen für die Legislatur des darauffolgenden Jahres anmelden.</p>
Plenum	<p><u>Art. 7</u> ¹ Das Plenum ist das oberste Organ des Jugendparlamentes. Es umfasst mindestens 10 Jugendliche. Es nimmt alle dem Jugendparlament übertragenen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Das Plenum wählt das Co-Präsidium, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Arbeitsgruppen. Es entscheidet über Anträge der Arbeitsgruppen, des Vorstandes und der einzelnen Jugendparlamentarier/innen. Das Plenum berät und verabschiedet die verschiedenen Projekte, die Rechnung und das Budget. ³ Die Plenarsitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Weitere Sitzungen können von mindestens 10 Mitgliedern des Jugendparlamentes einberufen werden. ⁴ Eine Vertretung der Jugendarbeit kann zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁵ Die Sitzungen sind öffentlich.</p>
Vorstand	<p><u>Art. 8</u> ¹ Der Vorstand des Jugendparlamentes besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. ² Er organisiert den Betrieb des Jugendparlamentes, erstellt Budget und Rechnung und informiert intern und extern über die Tätigkeiten des Jugendparlamentes. ³ Der Vorstand wird zu Beginn der Legislatur vom Plenum für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>
Co-Präsidium	<p><u>Art. 9</u> Die Präsidentin, der Präsident oder ein Co-Präsidium leiten den Betrieb des Jugendparlamentes, den Vorstand und die Plenarsitzungen. Sie vertreten das Jugendparlament nach aussen.</p>
Arbeitsgruppen	<p><u>Art. 10</u> Zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften kön-</p>

nen Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen setzen Anliegen und konkrete Ideen in Projekte um und legen diese mit einem Budget dem Plenum des Jugendparlamentes vor.

Kompetenzen

Art. 11

¹ Das Jugendparlament wird, wo möglich über laufende städtische Projekte informiert und angehört und bei Vernehmlassungen berücksichtigt.

² Das Jugendparlament kann politische Vorstösse beim Stadtparlament einreichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über den Partizipationsvorstoss¹.

³ Das Jugendparlament hat das Recht, Mitglieder des Stadtrates oder Kadermitglieder der städtischen Verwaltung zu seinen Sitzungen einzuladen und von ihnen Auskunft zu verlangen.

Finanzen

Art. 12

¹ Dem Jugendparlament steht ein jährlicher Betrag von Fr. 5'000.00 zur Verfügung. Das Jugendparlament kann in eigener Kompetenz darüber verfügen. Ende Jahr wird der Restbetrag auf ein Bilanzkonto überwiesen. Auch über diesen Betrag kann das Jugendparlament frei verfügen. Bei Auflösung des Jugendparlamentes fliessen die finanziellen Mittel an die Stadt zurück.

² Die Jahresrechnung und das Budget müssen vom Plenum genehmigt und von der Revisionsstelle revidiert werden. Der Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse abgewickelt.

Rechnungsprüfung

Art. 13

Die Revisionsstelle wird durch den Stadtrat bestimmt.

Dachverband

Art. 14

Das Wiler Jugendparlament ist Mitglied im Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Stadt Wil getragen.

Referendum

Art. 15

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 16

Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ sRS 151.3



Stadt Wil

XXX
Parlamentspräsident

XXX
Stadtschreiber

ENTWURF